

(2) Diese Preisverordnung gilt nicht für Strumpfwirker.

§ 2

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Wirker-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Wirkerarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 3

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 sind die Wirker-Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Wirker-Betrieben, außer Strumpfwirkereien, gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 4

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5

Genehmigungsbescheide, die für Wirker-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Wirkerarbeiten, ausgenommen Strumpfwirkereien, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung  
im Wirker-Handwerk.**

**Vom 28. Juli 1950**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 86 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationssehema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen der Wirkerei-Betriebe, außer Strumpfwirkereien, ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten -----		
c) Materialkosten .....		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .....		
Preis ohne Umsatzsteuer .....		
e) Umsatzsteuer .....		
Preis .....		

§ 2

**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

**Fertigungslöhne**

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt